

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 2 letzter Satz lautet wie folgt:

„Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung und die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.“

2. In Abschnitt IV Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Fondsmitglieder, bei denen die gemäß Abs. 1 einbehaltenen Fondsbeiträge bis zum 30.04. die Höchstbeiträge gemäß Abschnitt I Abs. 5 und Abs. 9 zuzüglich des Beitrags zur Krankenunterstützung erreicht bzw. überschritten haben und keine Beitragsrückstände bestehen, können die Einstellung des Einbehaltes für das darauffolgende Beitragsjahr beantragen und sich gleichzeitig verpflichten den jeweiligen Höchstbeitrag zuzüglich des Beitrags zur Krankenunterstützung bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Beitragsjahres zu entrichten. Der Antrag ist bis 30.09. (Einlangen) zu stellen. Für den Fall, dass der jeweilige Höchstbeitrag zuzüglich des Beitrages zur Krankenunterstützung nicht oder nicht vollständig bis 31.03. des darauffolgenden Beitragsjahres entrichtet wird, wird der Einbehalt gemäß Abs. 1 wieder aufgenommen.“

3. Abschnitt IV Abs. 9 vorletzter Satz lautet wie folgt:

„Nachzahlungen und Rückzahlungen, die nach dem 31. Juli des dem Beitragsjahr folgenden Jahres beziehungsweise später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 6% p.a. zu verzinsen.“

4. In Abschnitt V Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Überschreiten die gemäß Abschnitt IV Abs. 1 bis 3 einbehaltenen bzw. vorgeschriebenen Fondsbeiträge die Höchstbeiträge gemäß Abschnitt I Abs. 5 bzw. Abs. 9 und den Beitrag gemäß Abschnitt VI Abs. 1 werden mit dem Überschreibungsbetrag allfällig bestehende Beitragsrückstände abgedeckt.“

ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01.01.2009 in Kraft.